

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes und Jahrmarktes (Mittefastenmarkt) der Stadt Dingolfing

(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

vom 17.05.2001

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Plätze, die den Wochenmärkten oder Jahrmärkten (Mittefastenmarkt) der Stadt Dingolfing dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen- oder Jahrmarktes benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes, wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

§ 4

Fälligkeit und Einhebung der Gebühr

- 1) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind auf eines der Konten der Stadt Dingolfing zu überweisen oder an die von der Stadt mit der Einhebung beauftragten Personen abzuführen.
- 2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Aufsichtsperson der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5

Gebührenmaßstab

- 1) Die Standgebühren für Wochen- oder Jahrmarkt werden nach der Frontlänge des Standplatzes berechnet.
- 2) Gebühren für Strom- und Wasserabnehmer werden anteilig als Pauschale von den Benutzern erhoben, sofern keine Münzzähler vorhanden sind.

§ 6

Gebührensatz

- 1) Beim Wochenmarkt beträgt die Platzgebühr 3,-- DM je angefangenen lfd. Meter des Standplatzes pro Markttag,
ab 01.01.2002 1,60 € je angefangenen lfd. Meter des Standplatzes pro Markttag.
- 2) Beim Jahrmarkt beträgt die Platzgebühr 6,--DM je angefangenen lfd. Meter des Standplatzes pro Markttag,
ab 01.01.2002 3,10 € je angefangenen lfd. Meter des Standplatzes pro Markttag.

§ 7

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochen- oder Mitfefastenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Mai 1993 außer Kraft.

Dingolfing, 21.05.2001

STADT DINGOLFING
I. V.

Hundhammer

2. Bürgermeister